

## **Änderung des Gemeinschaftstarifs des Heidenheimer Tarifverbundes (htv)**

- gültig ab 01.12.2023 -

1. Die Ziffer 4.9 soll komplett gestrichen werden:

### **4.9 htv JugendticketBW**

1. Geltungsbereich und Preis

Das htv JugendticketBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das htv JugendticketBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Das htv JugendticketBW gilt im gesamten htv und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der baden-württembergischen Verkehrsverbünde oder die in den bwtarif einbezogen sind. Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z. B. Fähren) in Baden-Württemberg, soweit diese mit Verbundtarifen oder dem bwtarif genutzt werden können. Ggf. sind entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarifes zu entrichten. Das htv JugendticketBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbänden ausgestellte JugendticketsBW werden im baden-württembergischen Teil des htv ohne Einschränkungen anerkannt.

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des htv JugendticketBW sind:

1. alle Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
2. alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
  - a) Schüler\*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikant\*innen und Volontär\*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter\*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant\*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter\*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister\*innen, Techniker\*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem htv-Abo-Center zu erbringen. Der Status Studierender muss halbjährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler\*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im baden-württembergischen Teil des htv liegen. Bei Schüler\*innen ist stattdessen der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule maßgebend, die jeweils im baden-württembergischen Teil des htv liegen müssen.

### 3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des htv JugendticketBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung hat bis zum 20. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Bei Kündigung zum Ende der auf dem htv JugendticketBW angegebenen Gültigkeit ist das htv JugendticketBW nicht einzusenden, die Kündigung wird erst

wirksam, wenn ein ggf. im Voraus schon ausgegebenes htv JugendticketBW zum Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Bei unterjähriger Kündigung, zu einem Monatsende, das nicht auf dem Ticket aufgedruckt ist, wird die Kündigung erst wirksam, wenn das nicht mehr zu nutzende htv JugendticketBW bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird ein Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das htv JugendticketBW der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Ein-sendung auf dem Postweg ist das nicht mehr zu nutzende htv JugendticketBW mög-lichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Es erfolgt keine Nachbe-rechnung. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automa-tisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages.

- (2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis der Schülermonatskarte in Preisstufe 4 zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Hinzu kommt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro, es sei denn der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Im Übrigen gelten die Abobedingungen gemäß 4.10.

#### 4. Sonderregelungen im Listenverfahren

Für bezugsberechtigte Schüler\*innen kann das htv JugendticketBW im Listenverfahren aus-gegeben werden. Dieses Verfahren ist in besonderen Vereinbarungen zwischen den Schulwegkostenträgern und den Ausgabestellen geregelt. Es umfasst die Ausgabe, Bestellung und Abrechnung sowie die Übernahme von Fahrtkosten durch die Schulwegkostenträger.

Sobald die Bedingungen für den Bezug im Listenverfahren nicht mehr gegeben sind, werden die Abonnenten benachrichtigt. Für die Weiterführung des JugendticketBW gelten die Best-immungen von Ziffer 1 - 3.

Das im Listenverfahren zugrunde gelegte Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Im Zeitraum September bis Juli wird jeweils mo-natlich 1/11 des Gesamtfahrpreises eingezogen. Für den Monat August erfolgt kein Einzug.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Abonnementregelungen gemäß 4.11. Dies gilt insbeson-dere für Kündigung, Erstattung, Verlust, Ersatz und Krankheit.

2. Die Ziffer 4.10 soll zu Ziffer 4.9, die Ziffer 4.11 soll zu Ziffer 4.10, die Ziffer 4.12 soll zu Ziffer 4.11, die Ziffer 4.13. soll zu Ziffer 4.12 und die Ziffer 4.14 soll zu Ziffer 4.13 werden.
3. Die Ziffer 4.14 soll in die Tarifbestimmungen neu aufgenommen werden:

#### 4.14 Deutschland-Ticket

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 5 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Die Kündigung des Deutschland-Tickets wird erst wirksam, wenn das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird ein Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Deutschland-Ticket der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verlust oder Zerstörung des Deutschland-Tickets wird gegen ein Entgelt von 20,00 Euro eine Ersatzjahreskarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Fahrausweise die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet. Abhanden gekommene Deutschland-Tickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach der Fahrpreisübersicht abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Fahrpreisübersicht beträgt.

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarifverbund.de](http://www.deutschlandtarifverbund.de). Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als

erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

4. Die Ziffer 4.15 soll in die Tarifbestimmungen neu aufgenommen werden:

#### **4.15 Deutschland-Ticket JugendBW**

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerschein).

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

1. alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
2. alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
  - a) Schüler\*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikant\*innen und Volontär\*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Aus-

- bildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter\*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant\*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter\*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
  - i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister\*innen, Techniker\*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem htv Abo-Center zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler\*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schüler\*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung bzw. Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Bei der Bestellung beim htv-Abo-Center ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des baden-württembergischen Teil des htv liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung beim htv-Abo-Center auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des baden-württembergischen Teil des htv befindet.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung hat bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages. Das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket JugendBW ist bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats bei der Ausgabestelle abzugeben. Bei Einsendung auf dem Postweg ist das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket JugendBW möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem htv-Abo-Center unverzüglich anzuzeigen.

Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborrate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Hinzu kommt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro, es sei denn der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertrags-

jahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket JugendBW bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket JugendBW möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Im Übrigen gelten die Abobedingungen gemäß Ziffer 4.9. Dies gilt insbesondere für Kündigung, Erstattung, Verlust, Ersatz und Krankheit.

Abweichend von den Abobedingungen gemäß Ziffer 4.9 wird die Kündigung des Deutschland-Ticket JugendBW generell erst wirksam, wenn das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket JugendBW bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird ein Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Deutschland-Ticket JugendBW der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket JugendBW möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Abweichend von den Abobedingungen gemäß Ziffer 4.9 gilt, dass bei Verlust oder Zerstörung des Deutschland-Ticket JugendBW gegen ein Entgelt von 20,00 Euro eine Ersatzjahreskarte ausgegeben wird, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Fahrausweise die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet. Abhanden gekommene Deutschland-Ticket JugendBW sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für bezugsberechtigte Schüler\*innen kann das Deutschland-Ticket JugendBW im Listenverfahren ausgegeben werden. Dieses Verfahren ist in besonderen Vereinbarungen zwischen den Schulwegkostenträgern und den Ausgabestellen geregelt. Es umfasst die Ausgabe, Bestellung und Abrechnung sowie die Übernahme von Fahrtkosten durch die Schulwegkostenträger.

Sobald die Bedingungen für den Bezug im Listenverfahren nicht mehr gegeben sind, wird das Abonnement automatisch gekündigt. Das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket JugendBW ist bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats bei der Ausgabestelle abzugeben. Bei Einsendung auf dem Postweg ist das nicht mehr zu nutzende Deutschland-Ticket JugendBW möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Für die Weiterführung des Deutschland-Ticket JugendBW gelten die allgemeinen Bestimmungen nach Ziffer 4.15.

Das im Listenverfahren zugrunde gelegte Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Im Zeitraum September bis Juli wird jeweils monatlich 1/11 des Gesamtfahrpreises eingezogen. Für den Monat August erfolgt kein Einzug.

5. In Buchsstabe C. Sonderregelung Ziffer 4 soll Satz 1 ergänzt werden:

„Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundgebietes liegen (ein- und ausbrechender Verkehr) werden Fahrausweise nach dem genehmigten Tarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Fahrausweise nach dem bwtarif ausgegeben.“

6. In Buchsstabe C. Sonderregelung Ziffer 4 soll Satz 1 ergänzt werden:

„Zwischen Heidenheim und Ulm/Neu Ulm gilt bis einschließlich 09. Dezember 2023 für Fahrten zwischen dem Verbundgebiet des htv und des Donau-Iller-Nahverkehrsverbundes (DING) ein besonderer Übergangstarif. Vorhandene htv-Fahrausweise für Teilstrecken innerhalb des Verbundgebietes werden anerkannt; beim Erwerb eines durchgehenden Fahrscheines erfolgt jedoch keine Anrechnung auf den Fahrpreis.“

7. In der Fahrpreisübersicht (Anlage 3 zum Gemeinschaftstarif) soll gestrichen werden:

**htv JugendticketBW**

Das JugendticketBW wird als Jahresabonnement zum Einführungspreis von 365 Euro pro Jahr an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ausgegeben. Es gilt ganztags im gesamten Verbundgebiet und in ganz Baden-Württemberg.

sowie bei Netzfunktion „das htv JugendticketBW (gilt auch in ganz Baden-Württemberg)“.

8. Die Fahrpreisübersicht (Anlage 3 zum Gemeinschaftstarif) soll ergänzt werden um:

**„Deutschland-Ticket**

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 Euro pro Monat bei monatlicher Zahlung.

**Deutschland-Ticket JugendBW**

Der Preis für das Deutschland-Ticket JugendBW im Abonnement beträgt 30,42 Euro pro Monat bei monatlicher Zahlung. Im Listenverfahren beträgt der Preis im Zeitraum September bis Juli jeweils 33,19 Euro pro Monat. Für den Monat August erfolgt kein Einzug.

Es gelten die Bezugsberechtigungen und Regelungen nach Ziffer 4.15.

sowie bei Netzfunktion „das Deutschland-Ticket und das Deutschland-Ticket JugendBW (auch in ganz Deutschland im ÖPNV gültig)“.